

SOZIALPOLITIK

TATSACHEN UND TENDENZEN DER DEUTSCHEN SOZIALPOLITIK

Die „umfassende Sozialreform“

In seiner vielzitierten Regierungserklärung vor dem zweiten Bundestag am 20. November 1953 versprach Bundeskanzler *Adenauer* eine „umfassende Sozialreform“. Auch in seiner Erklärung vor dem dritten Bundestag betonte er, daß Folgerungen aus der veränderten gesellschaftlichen Struktur gezogen werden müßten. Aber was versteht er darunter? Realisierung dieser Erkenntnis heiße, „den Gedanken der Selbsthilfe und privaten Initiative in jeder Weise zu fördern und das Abgleiten in einen totalen Versorgungsstaat, der früher oder später den Wohlstand vernichten würde, zu verhindern“. Um gegen die Konzentration der Wirtschaft ein Gegengewicht zu schaffen, müßten unabhängige Existenzen in Handel, Handwerk und Gewerbe, in der Landwirtschaft und den freien Berufen sowie Aufstiegsmöglichkeiten für die Angestellten der Großbetriebe geschaffen werden; die Spartätigkeit sei durch gesetzgeberische Maßnahmen anzuregen, Volksaktie, Familienheimgesetz, die Überführung der Wohnraumbeschaffung in die Marktwirtschaft sollten diesem Ziel dienen. — Das ist die Vision einer Gesellschaft aus Ludwig Richters Bilderbuch. Hier wird eine Gesellschaftsform gefordert, die den Entwicklungstendenzen moderner Industriegesellschaften widerspricht. Der Staat soll möglichst von allen Ansprüchen entlastet werden und nur noch für die „Bedürftigen“, in gewissen Notfällen, Sicherheiten schaffen.

Eine andere Möglichkeit, Sozialreform zu praktizieren, ist in der Beseitigung der Ursachen von Notständen gegeben. So geht *Ludwig Preller* über die von *Adenauer* als notwendig angesehene Hilfe zur Beseitigung von Notständen weit hinaus, wenn er von einer Sozialreform spricht, die helfen muß, „jene Umgestaltung gesellschaftlicher Verhältnisse mit herbeizuführen ..., die die im Bereich der Arbeitswelt und aus ihr heraus entstandenen und immer wieder entstehenden Disproportionalitäten und Mißstände zu vermeiden und unmöglich zu machen sucht“. („Sozialreform in sozialistischer Sicht“ in *Die Neue Gesellschaft*, 1956, Heft 1, S. 4.)

Die bisherige Politik der Bundesregierung und die soziale Kräfteverteilung, die ihr zugrunde liegt, haben eine im wesentlichen am Privateigentum und der Selbstvorsorge orientierte Konzeption durchgesetzt. Allerdings hat sich immer wieder gezeigt, daß die aus der gesellschaftlichen Realität erwachsenden Bedürfnisse für eine umfassendere sozialpoli-

tische Gestaltung nicht ganz ignoriert werden können. Die Konzeption der Bundesregierung ist also nicht bruchlos verwirklicht worden. Es sind Kompromißlösungen entstanden, die den Erfordernissen einer Sozialpolitik im Zeitalter der industriellen Massengesellschaft entgegenkamen, ohne jedoch die grundsätzliche Position der Bundesregierung zu verändern.

Es ist das Verdienst *Adenauers*, den Ausbruch tiefgreifender sozialer Konflikte verhindert zu haben, die aus dem Widerspruch dieser Strebungen leicht hätten entstehen können. Ausgestattet mit einem sicheren Gespür für gesellschaftliche Machtverhältnisse, wie sie in Gewerkschaften, Unternehmerverbänden und anderen organisierten Gruppierungen verkörpert werden, hat er berechnete oder unberechtigte Interessen — jedenfalls Interessen, hinter denen gesellschaftliche Macht steht — so weit entschärft, daß Lösungen zustande kamen, die zwar nicht zufriedenstellten, deren Ungenügen aber die Betroffenen nicht mehr zu wirkungsvollen Gegenaktionen anregte.

Das, was im dritten Bundestag — und besonders im letzten Jahr — sozialpolitisch geschaffen wurde, trägt dies „gebrochene“ Gepräge, das entstanden ist aus dem „Zusammenspiel“ von Versuchen, sozialpolitische Lösungen zu verwirklichen, die der modernen Industriegesellschaft adäquat sind, von kleinbürgerlich-liberalistischem Gesellschaftsideal der Bewahrung und Stärkung von Privateigentum und Selbstvorsorge und von den durch partikuläre Interessen geprägten Leitbildern der Verbände, die ihre Vorstellungen mit teilweise recht massivem Druck vertraten.

Reform der Unfallversicherung

Das Versprechen einer umfassenden Sozialreform schloß die Reform der gesetzlichen Unfallversicherung ein. Hier sind vor allem folgende Punkte zu nennen:

Übernahme der Kosten der ambulanten und sonstigen Heilbehandlung der Unfallverletzten durch die Unfallversicherung selbst. Nach der bisherigen Regelung trägt die Krankenversicherung diese Kosten bis zum 45. Tag nach dem Unfall; erst dann werden sie von der Unfallversicherung übernommen. Das bedeutet, daß die Arbeitnehmer durch ihre Beiträge Hilfeleistungen mitfinanzieren, die die Unternehmen nach der Konstruktion der Unfallversicherung als einer allein von den Betrieben getragenen Einrichtung zu übernehmen hätten.

Ferner war durch *Brüningsche* Notverordnung Gewährung einer Unfallrente erst von einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 20 vH an vorgesehen, während vorher die Grenze bei 10 vH lag. Hier wäre die Wiederherstellung des alten Rechts vorzunehmen.

Eine dritte bedeutsame Forderung ist die „Dynamisierung“ der Unfallrentenberechnung

entsprechend den Rentenreformgesetzen. Eine Erleichterung und Verbesserung des Abfindungswesens wäre ebenfalls notwendig, aber auch eine Auflockerung des Berufskrankheitenkatalogs insoweit, als auch Berufskrankheiten, die nicht in den verschiedenen Verordnungen enthalten sind, dann als entschädigungspflichtig anerkannt werden sollten, wenn in einem Betrieb unter besonders schweren Umständen gearbeitet wird und besondere Krankheiten als Folge erkannt werden. Sicher wäre es auch wichtig, die prozentuale Einstufung der MdE, die sogenannte „Knochentaxe“, im Hinblick auf die völlig veränderte Arbeitswelt, ihre Schäden und Anforderungen zu überprüfen.

Von weiten Kreisen, denen sogar der Bundestag seine Stimme lieh, wurde eine Unfallversicherung für die Hausfrauen befürwortet sowie eine Ausdehnung der Versicherung auf ehrenamtlich tätige Personen.

Welche der genannten Reformwünsche sind nun von Regierungsseite berücksichtigt worden? Bereits der zweite Bundestag bekam einen Gesetzentwurf vorgelegt, der jedoch nicht mehr zur Verabschiedung kam, sondern in der ersten Lesung steckenblieb. Verabschiedet wurde lediglich ein Gesetz zur Neuordnung der Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung, das die Jahresarbeitsverdienste, welche Renten aus den Unfällen der Jahre 1925—1954 zugrunde liegen, auf den Stand der Rentenversicherung an hob, ohne jedoch eine automatische Beziehung zwischen beiden herzustellen. Dasselbe hat sich im dritten Bundestag wiederholt. Der alte Gesetzentwurf wurde diesmal als Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung zur Diskussion gestellt; verabschiedet wurde aber wieder ein Gesetz, das die Unfallrenten etwa an den Stand der Rentenversicherung angleicht, jedoch eine automatische Koppelung vermeidet.

Ein Blick auf den eben erwähnten Gesetzentwurf zeigt, daß es nicht unbedingt schade um ihn ist. Als Verbesserungen waren enthalten u. a. die Begrenzung der Kostenübernahme der ambulanten und Heilbehandlung durch die soziale Krankenversicherung bis zum 18. Tag nach dem Unfall, eine Auflockerung des Berufskrankheitenkatalogs im genannten Sinne; auch die Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf ehrenamtlich tätige Personen, z. B. Laienrichter, ist im Entwurf vorgesehen, die Hausfrauenversicherung allerdings nicht. Verschlechterungen bringen die Bestimmungen über den Grad der MdE, von dem an eine Rente gewährt werden soll, und die Regelung der Abfindungen. Statt 20 vH soll nach dem Entwurf eine MdE von 25 vH die untere Grenze der Rentengewährung bilden. Ferner soll es möglich sein, den Versicherten, der Rente aufgrund einer MdE unter 50 vH erhält, gegen seinen Willen mit

dem fünffachen Jahresbetrag der Rente abzufinden.

Tendenz ist auch hier, die Anspruchsvoraussetzungen einzuengen. Üblich ist nach dem heutigen Rechtszustand, Abfindungen für Dauerrenten nur nach gründlicher Prüfung und mit Einwilligung des Verletzten z. B. zum Zwecke des Hausbaus o. ä. in gewöhnlich zehnfacher Höhe der Jahresrente zu erteilen. Mit der vorgesehenen Regelung würden die Berufsgenossenschaften ein gutes Geschäft machen — auf Kosten der sozial Schwächeren.

Ein *Gesetzentwurf der SPD*, in dem wesentliche Bestimmungen einer echten Reform enthalten waren, wurde nicht mehr behandelt. Zweimalige „Reform“anstrengungen führten zu keinem Erfolg.

Reform der Kriegsofferversorgung

Die gleiche Tendenz war für die Kriegsofferversorgung zu beobachten, jedoch haben hier *die Verbände der Kriegsoffener* so energisch interveniert, daß *Blanks* Entwurf eines Neuordnungsgesetzes zur Kriegsofferversorgung nicht zum Zuge kam. Nicht eine Ausdehnung der Bedürftigkeitsprüfung, wie sie *Blanks* „gezielte Verbesserungen“ für die Witwen und Schwerstbeschädigten zur Folge gehabt hätte, sondern eine Erhöhung der Grundrenten, d. h. eine Ausdehnung des Rechtsanspruchs, mit dem der Fortfall von Anrechnungsvorschriften in den Sozialversicherungen und der Fürsorge Hand in Hand geht, war von jeher das Ziel dieser Verbände. Der ständig abnehmende Kreis der Berechtigten hat es ihnen erleichtert, ihre Forderung durchzusetzen, die Einsparungen für Verbesserungen der Grundrenten zu nutzen. Als Kriegsfolgelast und im Hinblick auf die gewünschte Attraktivität der Bundeswehr waren sowohl der Bundeskanzler als auch der Bundestag geneigt, dem Druck der Verbände nachzugeben, zumal für andere Sozialleistungszweige kaum Folgerungen gezogen werden konnten.

Es wurden Verbesserungen der Grund-, Ausgleichs- und Elternrenten hinsichtlich Höhe und Rechtsanspruch erreicht. Neu eingeführt wurde ein Berufsschadensausgleich, der dem Schwerbeschädigten dann zusteht, wenn sein Einkommen hinter dem zurückbleibt, das er ohne seine Verletzung vermutlich erreicht hätte. Entsprechendes wurde für Witwen eingeführt. Auch verbesserte Abfindungsbestimmungen sind in der „7. Novelle“, wie die Verbände dies Neuordnungsgesetz nannten, enthalten. Der Name „Reform“ dürfte wohl auch nicht am Platze sein, da nicht auf den Schaden als solchen abgestellt ist, sondern auf den Einkommensverlust.

Die Verbände haben sich seit eh und je dagegen gewehrt, das Einkommen der Beschädigten zur Grundlage einer Leistung der Gemeinschaft zu machen. Diese Tendenz ist aber vorhanden. Sie konnte für die 7. Novelle des

Bundesversorgungsgesetzes abgewehrt werden. Sie taucht dafür bei allen anderen Sozialversicherungszweigen immer wieder auf und wird letztlich jede echte Reform verhindern.

Reform der Krankenversicherung — Sozialpolitik neuen Stils

Die Grundsätze über die Neuordnung der sozialen Leistungen sind fast alle 1955/56 entwickelt worden. In diesen beiden Jahren hat eine öffentliche Diskussion im weitesten Sinne stattgefunden, die sich nach der Verabschiedung der Rentenreformgesetze auf die Fachkreise einengte und seitdem auch hier nicht mehr im Sinne eines gegenseitigen Meinungsaustauschs geführt wird. Sie ist auch nicht durch die Verabschiedung des letzten Teilstücks der Rentenreform, dem neugeregelten Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz (1960), belebt worden, obwohl der Grundsatz der Eingliederung — hier angewandt auf die rentenversicherungsrechtliche Stellung der Vertriebenen, Flüchtlinge usw. — einer der fruchtbarsten Ausgangspunkte für jegliche sozialreformerische Bestrebungen hätte sein können.

Welches waren nun die notwendigen Reformen? Wenn man im System einer gegliederten Krankenversicherung bleiben wollte, mußte die sogenannte „Startgleichheit“ der Allgemeinen Ortskrankenkassen, der Betriebs- und Innungskassen mit den Angestellten-Ersatzkassen hergestellt werden, das bedeutet die Gleichstellung von Arbeitern und Angestellten im Krankheitsfalle. Nach dem Gesetz über die wirtschaftliche Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfall werden die Arbeiter über den Krankenkassenbeitrag an den Kosten der sechswöchigen Ausgleichszahlung beteiligt. Richtig und eine echte finanzielle Entlastung der Kassen wäre die Gewährung einer sechswöchigen Lohnfortzahlung zu Lasten der Arbeitgeber. Derartige Pläne von Regierungsseite gibt es allerdings nicht. Ein Entwurf der SPD, der die Belastung der mittleren und kleinen Betriebe durch eine solche Lohnzahlung berücksichtigte, ist nicht zum Zuge gekommen. Laboriert wird vielmehr nun, da die Reform der Krankenversicherung endgültig zu den Akten gelegt ist, an einem Novellentwurf zum obengenannten Gesetz, der einen Anspruch auf sechswöchigen Krankenlohn in Höhe von 100 vH des Nettolohnes — bisher 90 vH — vorsieht, der wie bisher nur teilweise voll von den Arbeitgebern getragen werden soll. Über das Schicksal der diskriminierenden Karenztage ist eine Entscheidung immer noch nicht gefallen.

Eine der wichtigsten Forderungen der Kassen ist, von Kosten entlastet zu werden, die durch die Durchführung von Fremdaufgaben entstehen. Es sollte auch eine Neuregelung der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Krankenhäusern vorgenommen werden, die

festlegt, welche Kostenanteile auf die Kassen, welche auf die öffentliche Hand entfallen und welche von den Anstalten selbst zu tragen sind. Eine Ausdehnung der Versicherungspflicht entsprechend der der Rentenversicherungen würde dies Grundsatzprogramm einer finanziellen Sanierung der Krankenkassen abrunden. Die durch solche Erleichterungen funktionsfähig gewordenen Kassen könnten das Schwergewicht ihrer Tätigkeit auf die Bekämpfung langdauernder Erkrankungen und auf die finanzielle Sicherung ihrer Versicherten über die sechste Krankheitswoche hinaus konzentrieren. Es könnte die Kürzung des Krankengeldes auf 50 vH nach Ablauf der 6. Krankheitswoche fortfallen. Die Gewährung von zeitlich unbegrenzter Krankenhauspflege als Regel- und nicht wie bisher als Kannleistung, die großzügigere Versorgung mit Krankenpflege und -behandlung, mit Arznei- und Heilmitteln und der Ausbau der vorbeugenden Gesundheitspflege würden eine moderne Krankenversicherung schaffen, die den gesundheitlichen Schäden aus der industriellen Arbeitswelt zu begegnen imstande wäre. Diese Forderungen werden im *SPD-Gesetzesentwurf* berücksichtigt.

Was davon hat in den Regierungsentwurf Eingang gefunden? Oder anders formuliert: Wie ist das, was übernommen wurde, umgemünzt worden in des Bundesarbeitsministers „Sozialpolitik neuen Stils“?

Im Regierungsentwurf sind Bestimmungen über die finanzielle Entlastung der Krankenversicherung enthalten, aber nicht die oben angegebenen. Vielmehr sollen die kranken Mitglieder zu einer Kostenbeteiligung in Form einer Inanspruchnahmegebühr für jede ärztliche Verrichtung und an den Arzneimittelkosten herangezogen werden. Diese Gebühr hätte der Arbeitnehmer allein zu entrichten. Die Entlastung der Krankenkassenfinanzen würde demnach den Arbeitgeber nichts kosten. Die Solidarität der Arbeitnehmer wird aufgebrochen zuungunsten derjenigen, denen sie helfen sollte: der Kranken. Die Risikogemeinschaft wird verengt auf den Kreis der vom Risiko Betroffenen. Die Entlastung von Fremdaufgaben, zu der besonders die Kostenübernahme der Krankenbehandlung Unfallverletzter durch die Unfallversicherung beitragen würde, ist im Entwurf nicht oder nur ungenügend berücksichtigt. Wenn, wie vorgesehen, eine Kostenbeteiligung auch für Krankenhausbehandlung eingeführt würde, statt eine Neuregelung der Beziehungen Krankenkassen — Krankenanstalten vorzunehmen, hat der Arbeitnehmer allein zu bezahlen, was bisher auch von Arbeitgeber und Steuerzahler aufgebracht wurde. Dieser Austausch öffentlicher Verantwortung gegen die „Selbstvorsorge“ kranker Arbeitnehmer ist der „neue Stil“.

Der Entwurf scheiterte am Widerstand der Gewerkschaften, des Arbeitnehmerflügels der CDU/CSU und nicht zuletzt der Ärztever-

bände. Nach einem beträchtlichen Aufwand an Beredsamkeit und Betriebsamkeit ist ein Scherbenhaufen geblieben. Sollen wir uns darüber freuen? Gewiß nicht. Wenn die Stunde günstiger ist, werden die gleichen Grundsätze, vielleicht in anderem Gewand, doch verwirklicht werden.

Jugendpolitik

Ende 1960 waren zehn Jahre vergangen, seit der erste Bundesjugendplan verabschiedet wurde. Warum ist dieser Plan geschaffen worden?

Der zweite Weltkrieg hatte eine bittere Erbschaft hinterlassen: 1950 gab es 1 1/2 Millionen Waisenkinder, 1,4 Millionen jugendliche Flüchtlinge, mehr als 1 Million Jugendliche aus zerrütteten oder geschiedenen Ehen, eine um 100 vH erhöhte Jugendkriminalität, mehrere Millionen Kinder kriegsversehrter Väter, eine erhöhte Zahl der unehelichen Kinder, eine verdoppelte Säuglingssterblichkeit, zerstörte Schulen, zerstörte Jugendheime usw. Mehr als 500 000 Jugendliche unter 25 Jahren waren 1950 ohne Lehr- und Arbeitsstellen.

Nach der Gründung der Bundesrepublik im Jahre 1949 wurde immer stärker das Bedürfnis laut, die überall getrennt entwickelten Methoden und gewonnenen Erfahrungen zu koordinieren, vor allem auch, um die Lasten der Jugendhilfe besser zu verteilen. Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bayern, Teile von Hessen, Nordrhein-Westfalen mußten als Flüchtlingsländer, die Hauptlast tragen, ohne über mehr Mittel als die anderen Länder zu verfügen. Es war wichtig, eine Umsiedlung der Jugendlichen vorzunehmen in Gebiete, die Arbeitsmöglichkeiten boten. Für diese mußten Wohnheime gebaut werden. Nicht alle Jugendlichen waren auf diese Weise unterzubringen, es mußten vor allem neue Arbeitsplätze, Lehrstellen und sonstige Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen werden. Ferner galt es, die streunenden Jugendlichen aufzufangen und zur Arbeit zu befähigen. All das ging sehr langsam, so daß neben die rein materielle die geistige und pädagogische Sorge zu treten hatte. Dazu brauchte man ausgebildetes Personal. Die Orientierungslosigkeit der Jugendlichen legte es nahe, die Leitgedanken für die koordinierende Aufgabe des Bundesjugendplanes aus der politischen Sphäre zu wählen: „Junges Europa“, „Junger Bürger im freien Staat“ und „Lebensraum für die Jugend“. Diese Aufgaben konnten nicht allein von den Behörden bewältigt werden. Hierfür wurden die Jugendverbände als wichtige Mitarbeiter gewonnen, die allerdings im Laufe der Zeit immer mehr vom Bundesjugendplan abhängig wurden. Der umstrittene „Beruf des Jugendfunktionärs“ verdankt diesem Teil der Aufgabe seine Entstehung.

Mit dem wirtschaftlichen Aufschwung wurde das materielle Ziel des Bundesjugendplanes

erreicht. Heute sind eine Viertelmillion Lehrstellen unbesetzt. Es sind mehr Arbeitsplätze vorhanden als Arbeitskräfte. Als materielle Aufgabe ist die Eingliederung der jugendlichen Flüchtlinge aus der DDR geblieben. Als 1957 die Federführung für den Plan vom Innenministerium zum Familienministerium wechselte, war nicht mehr das Elend, sondern der Wohlstand zum Problem und damit die Verlagerung der Aufgaben vom Jugendfürsorgeischen auf das Jugendpflegerische notwendig geworden. Von 1950 bis heute ist aber eine Aufgabe gleich dringend und gleich ungelöst geblieben: *die politische Bildung der Jugend*.

Wird nun von der Bundesrepublik und ihren Organen etwas getan, um die Jugendlichen mit ihr zu verbinden, sie an diesem Gemeinwesen zu interessieren? Im August 1960 wurde das *Jugendarbeitsschutzgesetz* verabschiedet. Das jahrelange Tauziehen um dies Gesetz schon vor seiner Verabschiedung hat nicht dazu beigetragen, es populär zu machen. Das, was sich in den Bundestagsdebatten an kleinlichen Begründungen für private Interessen mit Erfolg den großen und für die Zukunft der Jugend so wichtigen Anliegen — wie Verbot der Kinderarbeit, Arbeitszeitverkürzung, Urlaub, gesundheitliche Betreuung usw. — in den Weg stellen konnte, war sicher nicht geeignet, Gefühle der Verpflichtung in den Jugendlichen zu wecken.

Beabsichtigt war ferner, die *Jugendfürsorge* neu zu ordnen, d. h. in einem *Jugendhilfegesetz* die geltenden Bestimmungen zusammenzufassen und zu vereinheitlichen. Leider blieb auch hier nur eine Novelle zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz übrig, die zudem die schon beim Entwurf zum Bundessozialhilfegesetz umstrittene Bestimmung über die Nachrangigkeit der öffentlichen Hilfe enthält. Die nachdenklichen Jugendlichen — und werden nicht gerade unter den Bedürftigen besonders nachdenkliche zu finden sein? — erleben, wenn dieser Entwurf Geltung erlangen sollte, einen Staat, der sich seinen Pflichten entziehen will und sie freien Verbänden überträgt, die vom Anspruch her nicht willens sind und sein sollen, ohne Ansehen der Person zu helfen.

Familienpolitik

Der zu früh verstorbene Kieler Sozialwissenschaftler *Gerhard Mackenroth* hat 1952 in seiner Schrift „Reform der Sozialpolitik durch einen deutschen Sozialplan“ für den Familienlastenausgleich das Wort von der „sozialpolitischen Großaufgabe des 20. Jahrhunderts“ geprägt. Auch in dem Gutachten, das auf Anregung des Bundeskanzlers im Frühjahr 1955 von den Professoren *Achinger*, *Höffner*, *Muthesius* und *Neundörfer* erstattet wurde und dessen Einfluß auf die Diskussion um die Sozialreform unbestritten ist, wird gefordert: „Vorgeschaltet vor alle Einzelgebiete der sozialen Sicherung muß ein *Familienlastenaus-*

gleich wirksam werden, der dafür Sorge trägt, daß die Familie ihrer Aufgabe besser gerecht werden kann.“

Diese Argumentation macht sich eine Denkschrift zur wirtschaftlichen Situation der Familie in der Bundesrepublik zu eigen, die im Mai 1960 vom Bundesfamilienministerium erstellt, aber bisher nicht veröffentlicht wurde. Interessant ist die Schlußfolgerung der Denkschrift, daß nämlich bis in die mittleren Einkommenschichten hinein (bis zu einem Monatseinkommen von 800 DM) mit unmittelbarer Existenznot der Familien gerechnet werden muß. Besonders drückend ist die Lage in den Familien mit nur einem Verdiener, um die es sich bei dem Normaltyp der „Zwei-Generationen-Kleinfamilie des in abhängiger Arbeit Beschäftigten mit kleinen heranwachsenden Kindern im städtischen Siedlungsraum“ in dieser Denkschrift hauptsächlich handelt.

Hat die Sozialpolitik der Bundesregierung dem Rechnung getragen? Das im November 1954 verabschiedete *Kindergeldgesetz* stellt auf die Arbeitnehmereigenschaft des Kindergeldberechtigten ab, der drei und mehr Kinder hat. Zwei weitere Gesetze (ein Anpassungs- und ein Ergänzungsgesetz und einige Novellen) brachten die Ausweitung auch auf Bezieher von Renten der Sozialversicherung und auf alle „Sonstigen“, wie der Personenkreis, der weder Arbeitnehmer noch Rentempfänger ist, genannt wurde, sowie eine Erhöhung des Kindergeldes auf nunmehr 40 DM monatlich. Inkasso der Beiträge, die als Umlage von den Unternehmen erhoben werden — sie liegt zwischen 0,8 und 1,4 vH der Lohnsumme — und die Auszahlung des Kindergeldes wurde Familienausgleichskassen übertragen, die bei den Berufsgenossenschaften errichtet wurden. Hauptmangel dieses Systems ist seine Starrheit. So hat Bundesminister *Blank* im Oktober 1960 auf eine Große Anfrage der SPD im Bundestag bekennen müssen, „daß die Bundesregierung eine Weiterentwicklung des Familienlastenausgleichs — besonders, wenn die Zweitkinder einbezogen werden sollen — mit dem bisherigen Aufbringungssystem nicht für möglich hält“. Das heißt nichts anderes,

als daß die Familienausgleichskassen aufgelöst und anderen Trägern die — erweiterte — Aufgabe übertragen wird.

Die Geschäftsführung der dazu ausersehenen Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat sich bereit erklärt, die Aufgabe der Auszahlung — ab zweitem Kind auf Nachweis eines Einkommens, das 550 DM monatlich nicht übersteigt, ab drittem Kind wie bisher unterschiedslos an alle — zu übernehmen. Die für das Inkasso ausersehenen Ortskrankenkassen haben inzwischen gegen diese Beauftragung protestiert. Die naheliegende Durchführung durch die Finanzverwaltungen — die geplante Neuerung beruht auf einer Korrektur der Steuergesetzgebung — haben die Länderfinanzminister weit von sich gewiesen. Vermutlich wird nur eine Übergangslösung geschaffen, um damit die Auszahlung des Kindergeldes an die zweiten Kinder zu ermöglichen. Die organisatorischen Änderungen werden dem vierten Bundestag vorbehalten.

Die beabsichtigte Einführung einer Einkommensgrenze, gegen welche die Gewerkschaften als eine verkappte Bedürftigkeitsprüfung protestiert haben, läßt den Respekt vor der Würde und Leistung der Familien, ganz gleich welcher Einkommensklasse, vermissen. Gefördert wird eine Armeleutegesinnung und nicht der Stolz auf die Familie.

*

In diesem Überblick sind nur einige Reformvorhaben behandelt worden. Es war das Ziel, die Tendenz der Bundesregierung nachzuzeichnen, die darauf hinzielte, staatliches und gesellschaftliches Tätigwerden in der Sozialpolitik auf unumgängliche fürsorgeartige Hilfen zu beschränken und die *individuelle* Selbstvorsorge zu fördern. Dieser Politik ist nur teilweise Erfolg beschieden gewesen. Sie geriet in Widerspruch zu allgemeinen sozialen Bewegungen und Entwicklungen, was zu einschneidenden Änderungen der ursprünglichen Vorhaben führte bzw. diese gänzlich scheitern ließ.

Annemarie Zimmermann

In den
nächsten Heften
lesen Sie u. a.:

| | |
|-------------------------|--|
| <i>Marcel Reding</i> | Neue Gemeinschaftsformen der Kirche |
| <i>Fritz Heine</i> | Moralische Aufrüstung? |
| <i>Ulrich Teichmann</i> | Der Bauer in der Industriegesellschaft |
| <i>Sebastian Franck</i> | Der Konsument unter den Werbern |
| <i>Horst Lademacher</i> | Die Neu-Guinea-Frage |
| <i>Wolf Donner</i> | Entwicklungsprobleme der Türkei |